

Nach dem Schullandheimaufenthalt

Weiterführung im Schulalltag

In der Regel kehrt der Lehrer zwar erschöpft, aber zufrieden und optimistisch nach Hause zurück. Die kurzfristigen Auswirkungen eines Schullandheimaufenthaltes sind offensichtlich. Entscheidend wird jedoch sein, ob es gelingt, das Erreichte in den Erziehungs- und Unterrichtsalltag der Schule hinüberzuretten. Bei allem Optimismus ist eine realistische Erwartungshaltung angebracht; schon kleine Verbesserungen sind ein Erfolg. Unbestritten wurden während des Aufenthaltes jedoch Grundlagen geschaffen, die sich auf die weitere schulische Arbeit positiv auswirken werden. Hieran gilt es gezielt anzuknüpfen.

Dokumentation und Präsentation

Jeder Schullandheimaufenthalt sollte ein sichtbares Ergebnis haben, z.B. in Form eines von der Klasse gemeinsam verfassten Tagebuchs oder einer Schullandheim-Zeitung. Solche schriftlichen Zeugnisse stellen einmal eine schöne, über die Schulzeit hinausreichende Erinnerung dar; sie können aber auch für andere Klassen der Schule Anregung sein, ebenfalls einen Schullandheimaufenthalt zu planen. Führen Sie nach dem Aufenthalt auf jeden Fall einen Elternabend durch, auf dem Sie mit Ihren Schülern den Eltern Bericht erstatten. Mit Hilfe einer Tonbildschau können Sie den Aufenthalt noch einmal Revue passieren lassen. Projektergebnisse können vorgestellt, ein während des Aufenthaltes erarbeitetes Theaterstück aufgeführt oder die vertrauten Schullandheim-Lieder gesungen werden.

Abrechnung des Schullandheimaufenthaltes

Die endgültige Abrechnung der Schülerkosten sollte in übersichtlicher und transparenter Form und unter Beteiligung der Schüler geschehen (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben).

Auch muss die Dienstreisekostenabrechnung für Lehrkraft und Begleitperson nach dem Aufenthalt eingereicht werden. Zusätzlich entstandene Ausgaben sind mit Rechnungen zu belegen. Haben Sie im Rahmen Ihrer Vorbereitungen das Schullandheim vor dem Aufenthalt besucht und/ oder sind Ihre Unkosten nicht oder nur teilweise erstattet worden, können Sie diese Ausgaben beim Finanzamt geltend machen.